



Coronavirus – Fragen und Antworten

Stand: 7. April 2022

Nachfolgend sind Fragen mit Bezug zum Coronavirus (SARS-CoV-2) zusammengestellt. Die Antworten geben die Ansicht der WPK wieder oder greifen Hinweise anderer Institutionen auf (mit Links zu deren Internetseiten). **Die Zusammenstellung wird nach und nach aktualisiert** (www.wpk.de/coronavirus/). Sie soll eine Hilfe sein, erhebt aber keinen Anspruch auf vollständige Information, Richtigkeit und letzte Aktualität. Arbeitsrechtliche oder sonstige Rechtsberatung für WP/vBP im Einzelfall kann die WPK nicht übernehmen. Wir bitten um Ihr Verständnis.

Ihre Wirtschaftsprüferkammer

Thema	Seite
Alltag	2
Wirtschaftshilfe / Mandantenberatung	2
Steuern	4
Rechnungslegung und Prüfung	5
Qualitätskontrollverfahren	6
Pflichten des WP/vBP als Arbeitgeber / Eigene Praxis	7
Arbeit der WPK	11

Anhang

Übersicht des Bundesverbandes der Freien Berufe zu Hilfen für Freiberufler

Alltag

Was hat jeder im Alltag zu beachten?

Die Corona-Regeln sind weitgehend weggefallen. Ein Basis-Schutz wie die Maskenpflicht kann aber bestehen bleiben, etwa in Krankenhäusern oder Pflegeeinrichtungen. Gleichzeitig können lokal begrenzt strengere Regelungen gelten. Für die konkrete Umsetzung sind die Länder verantwortlich:

Die Corona-Regeln der einzelnen Bundesländer und deren Corona-Seiten im Überblick:

www.bundesregierung.de/breg-de/themen/coronavirus/corona-bundeslaender-1745198

Wirtschaftshilfe / Mandantenberatung

Wann kann Kurzarbeitergeld beantragt werden?

Die Bundesregierung hat das Gesetz zur befristeten krisenbedingten Verbesserung der Regelungen für das Kurzarbeitergeld mit folgenden Erleichterungen erlassen (Gesetz vom **13. März 2020**, BGBl. I S. 493 ff.):

- Wenn auf Grund schwieriger wirtschaftlicher Entwicklungen Aufträge ausbleiben, kann ein Betrieb Kurzarbeit anmelden, wenn mindestens 10 % der Beschäftigten vom Arbeitsausfall betroffen sein könnten. Bisher liegt diese Schwelle bei 30 %.
- Auf den Aufbau negativer Arbeitszeitsalden vor Zahlung des Kurzarbeitergeldes soll vollständig oder teilweise verzichtet werden können. Das geltende Recht verlangt, dass in Betrieben, in denen Vereinbarungen zu Arbeitszeitschwankungen genutzt werden, diese auch zur Vermeidung von Kurzarbeit eingesetzt und ins Minus gefahren werden.
- Auch Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter können künftig Kurzarbeitergeld beziehen.
- Die Sozialversicherungsbeiträge, die Arbeitgeber normalerweise für ihre Beschäftigten zahlen müssen, soll die Bundesagentur für Arbeit künftig vollständig erstatten. Damit soll ein Anreiz geschaffen werden, Zeiten der Kurzarbeit stärker für die Weiterbildung der Beschäftigten zu nutzen.

Betriebe, die wegen Corona Kurzarbeitergeld beantragen wollen, müssen die Kurzarbeit **zuvor bei der zuständigen Agentur für Arbeit melden**, die prüft, ob die Voraussetzungen für die Leistung erfüllt sind.

Mit dem Gesetz zur Verlängerung der Sonderregelungen im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie beim Kurzarbeitergeld wird die maximale Bezugsdauer des Kurzarbeitergeldes auf 28 Monate verlängert. Die Regelung soll bis zum 30. Juni 2022 gelten.

www.bmas.de/DE/Service/Gesetze-und-Gesetzesvorhaben/erleichtertes-kurzarbeitergeld.html

Wo finde ich Informationen zum Kurzarbeitergeld?

Informationen zur Beantragung von Kurzarbeitergeld stehen auf der Internetseite der Bundesagentur für Arbeit zur Verfügung:

www.arbeitsagentur.de/news/corona-virus-informationen-fuer-unternehmen-zum-kurzarbeitergeld

Welche Unterstützungsangebote für Unternehmen gibt es?

Die Bundesregierung hat die Hilfsangebote für Unternehmen, Betriebe, Selbstständige, Vereine und Einrichtungen, die von den am 28. Oktober 2020 beschlossenen Maßnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie besonders betroffen sind, erweitert. Aktualisierte Informationen vom 14. Januar 2022 zu Antragsberechtigung und Fördersummen:

www.bmwi/Redaktion/DE/Coronavirus/Coronahilfe.html

Informationen zur KfW-Corona-Hilfe: Kredite für Unternehmen (mit KfW-Förderassistent) unter:

www.kfw.de/inlandsfoerderung/Unternehmen/KfW-Corona-Hilfe/

WP/vBP können ihre Mandanten in diesem Zusammenhang vielfältig unterstützen, sei es bei der Auswahl des geeigneten KfW-Förderprogramms, bei der Beantragung von Fördermitteln oder der Zusammenstellung gegebenenfalls erforderlicher Antrags-/ Kreditunterlagen. Letzteres kann beispielsweise umfassen:

- Erstellung (IDW S 7)
- Prüferische Durchsicht (IDW PS 900) oder Prüfung von Jahresabschlüssen, die Erstellung oder Plausibilisierung von Unternehmensplanungen (IDW Praxishinweis 2/2017)
- Due-Diligence-Reports bzw. Fairness Opinions (IDW S 8)
- Wertbescheinigungen über Sicherheiten oder sonstige Untersuchungshandlungen (ISRS 4400)

Welche Hilfen gibt es für kleine und mittlere Unternehmen, Soloselbstständige und Freiberufler?

Die Bundesregierung unterstützt Unternehmen, Betriebe, Selbständige, Vereine und Einrichtungen, die durch die angeordneten Schließungen betroffen sind, mit einer „außerordentlichen Wirtschaftshilfe“. Alle Informationen zur Neustarthilfe 2022 sowie zu den Überbrückungshilfen I-IV und entsprechende Anträge gibt es hier:

www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de/UBH/Navigation/DE/Home/home.html

Die WPK berichtet regelmäßig unter:

www.wpk.de/coronavirus/

Der **Bundesverband der Freien Berufe (BFB)** hat eine Übersicht der **bundesweiten Hilfen für Freiberufler** zur Verfügung gestellt (Stand: 2. September 2020), die hier im **Anhang** wiedergegeben ist.

Welche Erleichterungen gibt es wegen der Corona-Pandemie im Gesellschaftsrecht (Kapitalgesellschaften, Umwandlungsrecht, Vereine und Stiftungen, Genossenschaften, Wohnungseigentümergeinschaften)?

Damit die derzeitigen Versammlungsverbote nicht zur Einschränkung oder gar zum Wegfall der Handlungsunfähigkeit führen, wurden Erleichterungen zur Beschlussfassung durch Organe von Kapitalgesellschaften, Genossenschaften, Vereinen und Wohnungseigentümergeinschaften geschaffen.

Für die Eintragung einer Umwandlung genügt es, wenn die Bilanz maximal zwölf Monate zuvor aufgestellt wurde.

Publikumsgesellschaften (AG, KGaA, SE) wird ermöglicht, die Hauptversammlung 2020 rein virtuell abzuhalten.

Die Regelungen hierzu gelten seit dem **27. März 2020** – „Gesetz zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht“:

www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBl&jumpTo=bgbl120s0569.pdf

Die Pflicht zur Stellung eines **Insolvenzantrags** bleibt bis zum 30. April 2021 ausgesetzt und gilt für die Geschäftsleiter solcher Schuldner, die im Zeitraum vom 1. November bis zum 28. Februar 2021 einen Antrag auf die Gewährung finanzieller Hilfeleistungen im Rahmen staatlicher Hilfsprogramme zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie gestellt haben.

www.bundesrat.de/DE/plenum/bundesrat-kompakt/21/1000/1000-pk.html?nn=4352766#top-3

Welche Informationen und Hilfen bieten die Bundesländer?

Informationsseiten der Bundesländer (Bürgerschafts-/Förderbanken):

Baden-Württemberg

www.l-bank.de/artikel/lbank-de/tipps_themen/programmangebot-der-l-bank-bei-abflauernder-konjunktur-und-krisensituationen.html

Bayern

www.stmwi.bayern.de/coronavirus/

Berlin

www.buergerschaftsbank.berlin/start.html

Brandenburg

www.ilb.de/de/wirtschaft/zuschuesse/soforthilfe-corona-brandenburg/

Bremen

www.bremen-innovativ.de/corona-info-ticker-fuer-unternehmen/

Hamburg

www.ifbhh.de/magazin/news/coronavirus-hilfen-fuer-unternehmen

Hessen

www.technologieland-hessen.de/corona-foerderung

Mecklenburg-Vorpommern

www.lfi-mv.de/foerderungen/corona-soforthilfe

Niedersachsen

www.mw.niedersachsen.de/startseite/aktuelles/coronavirus_informationen_fur_unternehmen/informationen-zu-den-auswirkungen-des-coronavirus-185950.html

Nordrhein-Westfalen

www.wirtschaft.nrw/corona

Rheinland-Pfalz

<http://mwwlw.rlp.de/de/themen/corona/>

Saarland

www.saarland.de/SID-1B8B0534-1BB7228A/254042.htm

Sachsen

www.coronavirus.sachsen.de/unternehmen-arbeitgeber-und-arbeitnehmer-4136.html

Sachsen-Anhalt

www.ib-sachsen-anhalt.de/coronavirus-informationen-fuer-unternehmen

Schleswig-Holstein

<https://wtsh.de/coronavirus-informationen-und-unterstuetzung-fuer-unternehmen-in-schleswig-holstein/>

Thüringen

www.aufbaubank.de/Foerderprogramme/Corona-Soforthilfe-2020

Können WP und vBP im Namen ihrer Mandanten die Anträge für die Corona-Soforthilfe ausfüllen?

WP und vBP sind befugt, im Namen ihrer Mandanten die Zuschüsse für Selbständige und Kleinunternehmer zu beantragen. Es handelt sich um eine Beratung in wirtschaftlichen Angelegenheiten (§ 2 Abs. 3 Nr. 2 WPO). Werden in diesem Zusammenhang Rechtsdienstleistungen erbracht, sind diese Tätigkeiten abhängig vom Umfang als Nebenleistung im Sinne des § 5 Abs. 1 RDG anzusehen. Soweit die zuständigen Stellen die Abgabe einer Versicherung der Richtigkeit der getätigten Angaben verlangen, ist diese vom Mandanten abzugeben und somit von ihm zu unterzeichnen.

Wird der Antrag vom WP/vBP für den Mandanten eingereicht, handelt er auch hinsichtlich der (eidesstattlichen) Versicherung nur als Bote des Mandanten. Die Botenfunktion sollte allerdings deutlich gemacht werden („Hiermit übersende ich Ihnen **im Auftrag meines Mandanten**...“).

Steuern

Welche steuerlichen Maßnahmen berücksichtigen die Auswirkungen des Coronavirus?

Am 10. März 2021 hat der Bundestag das Dritte Corona-Steuerhilfegesetz verabschiedet, welches Familien und Unternehmen mit weiteren Maßnahmen finanziell unterstützen soll. Es beinhaltet unter anderem folgende Maßnahmen für die Veranlagungszeiträume 2021 und 2022:

- Erweiterung des steuerlichen Verlustrücktrags aus 10 Mio. € beziehungsweise 20 Mio. € für 2020 und 2021 sowie die Möglichkeit eines vorläufigen Verlustrücktrags von 2021 in das Jahr 2020
- Verlängerung der Umsatzsteuerermäßigung für Speisen in Cafés und Restaurants auf 7 % bis zum 31.12.2022

- Verlängerung des Rettungs- und Zukunftsprogramm "Neustart Kultur" mit einer Ausstattung von 1 Mrd. €
- Zahlung eines einmaligen Kindebonus zum Kindergeld von 150 € pro Kind

Am 15. Februar 2021 hat der Bundestag das Gesetz zur Verlängerung der Aussetzung der Insolvenzantragspflicht und des Anfechtungsschutzes für pandemiebedingte Stundungen sowie zur Verlängerung der Steuererklärungsfrist in beratenen Fällen und der zinsfreien Karenzzeit für den Veranlagungszeitraum 2019 verabschiedet.

Das Bundesfinanzministerium hat auf seiner Internetseite eine Übersicht zu den steuerlichen Hilfen für Unternehmen und Beschäftigte veröffentlicht. Diese enthält für einen schnellen Überblick alle BMF-Schreiben, welche zur Regelung von Stundungs- und Vollstreckungsmaßnahmen sowie zur Anpassung von Steuervorauszahlungen erlassen worden sind.

www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Schlaglichter/Corona/steuerliche-massnahmen-corona.html

Rechnungslegung und Prüfung

Welche Auswirkungen hat die Ausbreitung des Coronavirus auf die Rechnungslegung und Prüfung?

Das IDW hat fachliche Hinweise zu Auswirkungen auf Rechnungslegung und Prüfung veröffentlicht und auf einer gesonderten Themenseite zur Verfügung gestellt:

www.idw.de/idw/im-fokus/coronavirus

Auch Accountancy Europe hat eine Übersichtsseite mit Informationen zu den Auswirkungen auf die Rechnungslegung und Prüfung erstellt. Dort stehen Links zu weiterführenden Informationen der Mitgliedsorganisationen zur Verfügung:

www.accountancyeurope.eu/professional-matters/covid-19-resources-for-european-accountants/

Was ist bei der Aufstellung eines Jahresabschlusses bezüglich der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beachten, wenn das aufstellende Unternehmen von der Corona-Pandemie betroffen ist.

Grundsätzlich kann ein Jahresabschluss auch im Fall einer wesentlichen Unsicherheit unter der Going Concern-Prämisse aufgestellt werden, sofern die bedeutsamen Zweifel und bestandsgefährdeten Risiken im Anhang und Lagebericht angegeben werden und die Fortführung der Unternehmenstätigkeit nicht von vorn herein als unwahrscheinlich angesehen werden kann (Beck'scher Bilanzkommentar, 11. Auflage, § 252 Tz. 13). Dieser Grundsatz findet auch in der aktuellen Situation Anwendung.

Bei der Beurteilung, ob bei Unternehmen trotz bestandsgefährdender Auswirkungen der Corona-Pandemie die Fortführung der Unternehmenstätigkeit angemessen ist, sollten die betroffenen Unternehmen eine aktualisierte Unternehmensplanung und – wenn nötig – einen Finanzplan aufstellen. Hierbei können die folgenden Überlegungen unterstützen:

- Handelt es sich um ein gesundes Unternehmen, das erst durch die Pandemie in Schwierigkeiten geraten ist oder bestanden schon vorher Schwierigkeiten, die der Coronavirus noch verstärkt?
- Die vom Bund und den Ländern zugesagten Unterstützungsleistungen können bereits bei einer Prognose berücksichtigt werden, auch wenn deren konkrete Umsetzung teilweise noch aussteht. Sind die hiernach in Aussicht gestellten Kredite/Leistungen ausreichend, um das Unternehmen durch die Krise zu bringen?
- Ist davon auszugehen, dass das Unternehmen seine Renditefähigkeit zeitnah nach der Normalisierung der Geschäftstätigkeit wiedererlangt oder ist mit längeren Anlaufschwierigkeiten zu rechnen?

Um bei der Beurteilung der Unternehmensfortführung möglichst viele Informationen berücksichtigen zu können, empfehlen wir, die gesetzlichen Aufstellungsfristen auszuschöpfen. Werden die Aufstellungsfristen nicht eingehalten, so sind hieran grundsätzlich keine Sanktionen verknüpft. Mögliche zivilrechtliche Rechtsfolgen für die gesetzlichen Vertreter kommen nur bei einer schuldhaften Pflichtverletzung in Betracht (Beck'scher Bilanzkommentar, 12. Auflage, § 264 Tz. 20).

Die Corona-Pandemie kann auf Mandantenseite aber auch auf Abschlussprüferseite zu Verzögerungen bei der Aufstellung und Prüfung von Jahresabschlüssen und demzufolge auch bei deren Feststellung und Veröffentlichung führen. Hierdurch können gesetzliche Fristen versäumt werden. Gibt es aus Ihrer Sicht Verhaltenshinweise für diese Situation?

Die aktuelle Corona-Pandemie darf sich grundsätzlich nicht nachteilig auf die Prüfungsdurchführung und die Bildung eines Prüfungsurteils auswirken. Die gewissenhafte Berufsausübung muss gewahrt bleiben.

Sollten standardmäßig durchgeführte Prüfungshandlungen (beispielsweise Inventurbeobachtungen oder Saldenbestätigungen) nicht möglich sein, so hat sich der Abschlussprüfer über alternative Prüfungshandlungen eine hinreichende Sicherheit zu verschaffen. Sofern allerdings eine ordnungsgemäße Prüfungsdurchführung aufgrund von Auswirkungen der Corona-Pandemie nicht möglich sein sollte, empfehlen wir in Abstimmung mit dem Mandanten die Unterbrechung der Abschlussprüfung.

Eine Verletzung des § 264 Abs. 1 HGB (d. h. eine nicht rechtzeitige Aufstellung des Jahresabschlusses und Lageberichts) ist mit keinen speziellen Sanktionen bedroht. Mögliche zivilrechtliche Rechtsfolgen für die gesetzlichen Vertreter kommen nur bei einer schuldhaften Pflichtverletzung in Betracht (Beck'scher Bilanzkommentar, 12. Auflage, § 264 Tz. 20). Eine solche schuldhafte Pflichtverletzung sollte allerdings nicht gegeben sein, wenn das Fristversäumnis Auswirkungen der Corona-Pandemie geschuldet ist.

Die nicht fristgerechte **Offenlegung des Jahresabschlusses** und Lageberichts gemäß § 325 HGB wird grundsätzlich mit der Festsetzung eines Ordnungsgeldes sanktioniert (§ 335 Abs. 1 HGB). Aufgrund des strafähnlichen Charakters erfordert auch die Festsetzung eines Ordnungsgeldes ein Verschulden der gesetzlichen Vertreter (Beck'scher Bilanzkommentar, 12. Auflage, § 355, Zt. 16). Das BfJ hat allerdings verkündet, dass die Offenlegung der Jahresabschlüsse zum 31. Dezember 2020 bis zum **7. März 2022** nicht sanktioniert wird.

Unabhängig von der Frage der Sanktionen stellen ein nicht fristgerecht aufgestellter oder offengelegter Jahresabschluss und Lagebericht einen Gesetzesverstoß dar, über welchen nach unserer Auffassung im Prüfungsbericht zu berichten wäre.

Welche Vorgaben gibt es für Vor-Ort-Prüfungen beispielsweise im Rahmen der Jahresabschlussprüfung nach §§ 28 ff. KWG oder der WpHG-Prüfungen nach § 89 WpHG?

Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) schafft temporär die Möglichkeit, von Vor-Ort-Prüfungen (wie zum Beispiel im Rahmen der Jahresabschlussprüfung nach § 28 ff. KWG) abzusehen. Mögliche Fristverstöße werden in diesen Fällen von der BaFin nicht verfolgt. Sie stellt in Ihren FAQ zu Covid-19 klar, dass Prüfungen bzw. einzelne Prüfungsabschnitte in Abstimmung mit den zu prüfenden Instituten und unter Beachtung der geltenden Hygieneregeln vor Ort durchgeführt werden.

[BaFin - Aktuelles zum Corona-Virus - COVID-19-Lage: Neue Entwicklungen und wichtige Informationen der BaFin](#)

Wie sieht es mit der Unterzeichnung von Bestätigungsvermerken aus, wenn Mitarbeiter im Homeoffice arbeiten? Ist es berufsrechtlich zwingend, dass zwei WP/vBP einen Bestätigungsvermerk unterzeichnen?

Auch losgelöst von der Corona-Pandemie gibt es grundsätzlich keine berufsrechtliche Vorgabe dazu, wie viele WP/vBP einen Bestätigungs- oder Versagungsvermerk unterzeichnen müssen.

Zwingend vorgesehen ist, dass der Prüfungsvermerk zu unterzeichnen ist (322 Abs. 7 Satz 1 Hs. 1 HGB, Art. 28 Abs. 4 Satz 1 AP-RL). Ist eine WPG/BPG als Abschlussprüfer bestellt, hat zumindest der WP/vBP zu unterzeichnen, der die Abschlussprüfung für die Prüfungsgesellschaft durchgeführt hat (§ 322 Abs. 7 Satz 3 und 4 HGB, Art. 28 Abs. 4 Satz 2 AP-RL). Berufsrechtlich wird dies in § 44 Abs. 1 BS WP/vBP abgebildet, wonach zumindest der für die Auftragsdurchführung verantwortliche WP/vBP gesetzlich vorgeschriebene Bestätigungsvermerke zu unterzeichnen hat.

Zivilrechtlich muss der Unterzeichner in der Lage sein (oder soweit derzeit anderweitig vorgesehen in die Lage versetzt werden), die WPG/BPG allein wirksam zu vertreten.

Eine Ausnahme ist für den Fall der gemeinsamen Bestellung mehrerer Prüfer oder Prüfungsgesellschaften (Joint Audit) vorgesehen. Hier ist der Bestätigungs- beziehungsweise Versagungsvermerk von allen bestellten Personen zu unterzeichnen (322 Abs. 7 Satz 1 Hs. 2 HGB, mit Ausnahme auch Art. 28 Abs. 4 Satz 3 AP-RL). Die Ausführungen sind auf elektronisch erteilte Bestätigungsvermerke übertragbar.

www.wpk.de/mitglieder/praxishinweise/elektronische-pruefungsvermerke-und-berichte/

Qualitätskontrollverfahren

Was ist bei den Fristen für die Durchführung von Qualitätskontrollen zu beachten?

Aufgrund der anhaltenden Corona-Lage kann für eine Praxis die Situation eintreten, dass deren Qualitätskontrolle nicht fristgerecht durchgeführt werden kann.

Die Kommission für Qualitätskontrolle wird den Berufsstand weiterhin angemessen unterstützen und Fristüberschreitungen in Abhängigkeit von dem konkreten Einzelfall mit bis zu maximal **drei Monate** nach der für Ihre Praxis

angeordneten Frist tolerieren, sofern die Verzögerung vor dem Hintergrund der aktuellen Corona-Lage glaubhaft dargelegt wird. Voraussetzung ist, dass die Qualitätskontrolle insgesamt durch einen rechtzeitigen Prüfvorschlag vor Ablauf der Frist für die Qualitätskontrolle eingeleitet wurde. Insgesamt soll der maximal zulässige Sechsjahresturnus nicht deutlich überschritten werden.

Eine coronabedingte hohe Arbeitsbelastung rechtfertigt allein nicht die Fristüberschreitung einer Qualitätskontrolle. Praxen konnten sich mittlerweile auf die anhaltende Corona-Lage einrichten und diese bei der Planung und Durchführung der Qualitätskontrolle berücksichtigen.

Die Kommission für Qualitätskontrolle empfiehlt Praxen, deren Qualitätskontrolle zeitnah abzuschließen ist, und die aufgrund der aktuellen Lage die Qualitätskontrolle nicht fristgerecht durchführen können, sich rechtzeitig an die WPK zu wenden. Bitte stimmen Sie sich zuvor mit Ihrem Prüfer für Qualitätskontrolle ab.

Die Kommission für Qualitätskontrolle wird die weitere Entwicklung der Corona-Lage beobachten.

Was ist bei der Fortbildung der Prüfer für Qualitätskontrolle zu beachten?

Prüfer für Qualitätskontrolle müssen alle drei Jahre eine spezielle Fortbildung absolvieren und dies der Kommission für Qualitätskontrolle nachweisen. Die derzeitigen Ausgangsbeschränkungen können zu Absagen von Fortbildungsveranstaltungen und deren Verlegung auf einen späteren Zeitpunkt führen, sodass Prüfer für Qualitätskontrolle vereinzelt ihre Pflicht zur Fortbildung aus diesem Grund nicht fristgerecht erfüllen können.

Die Kommission für Qualitätskontrolle hat beschlossen, dass Prüfer für Qualitätskontrolle, die aufgrund der Absage oder Verlegung einer speziellen Fortbildungsveranstaltung unverschuldet nicht zeitgerecht ihrer **Fortbildungsverpflichtung** nachkommen können, diese **innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf ihres Dreijahreszeitraums nachholen** können. Diese nachgeholt Fortbildung wird dem dann bereits abgelaufenen Dreijahreszeitraum angerechnet. Sie kann dann allerdings nicht mehr für den sich anschließenden Dreijahreszeitraum berücksichtigt werden.

Zur speziellen Fortbildung für Prüfer für Qualitätskontrolle als Webinar/Videokonferenz:

www.wpk.de/neu-auf-wpkde/alle/2020/sv/coronavirus-spezielle-fortbildung-fuer-pruefer-fuer-qualitaetskontrolle-als-webinarvideokonferenz/

Finden die Aus- und Fortbildungsveranstaltungen der WPK für Prüfer für Qualitätskontrolle statt?

Die Ausbildungsveranstaltungen finden aus heutiger Sicht statt. Termine werden fortlaufend auf unserer Internetseite veröffentlicht.

Bitte informieren Sie sich dort, ob sich angesichts aktueller Entwicklungen etwas ändert:

www.wpk.de/mitglieder/veranstaltungen/

Pflichten des WP/vBP als Arbeitgeber / Eigene Praxis

Welche Rechte und Pflichten habe ich als Arbeitgeber gegenüber meinen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern?

Die Hauptleistungspflichten aus dem Arbeitsvertrag bleiben durch die Corona-Pandemie als solche zunächst unberührt, das heißt es besteht weiterhin die Pflicht zur Lohnzahlung und die Pflicht der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zur Erbringung ihrer Arbeitsleistung. Insbesondere tragen die Arbeitnehmer auch das „Wegerisiko“ im Falle einer Reduzierung des öffentlichen Nahverkehrs.

In Situationen wie diesen gewinnt allerdings die Fürsorgepflicht des Arbeitgebers gegenüber seinen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern stark an Bedeutung. Sie ist als sog. Nebenpflicht untrennbar mit dem Arbeitsverhältnis verbunden. Der Arbeitgeber hat insbesondere Leben und Gesundheit der Beschäftigten soweit ihm zumutbar und möglich zu schützen. Wie dies konkret umzusetzen ist, hängt auch von den Gegebenheiten in der Praxis und vor Ort ab. Betriebliche Maßnahmen zum Infektionsschutz muss der Arbeitgeber im Rahmen einer betrieblichen Corona-Gefährdungsbeurteilung dokumentieren und festlegen (§ 2 Abs. 1 Corona-ArbSchV). Dazu können verstärkte Hygieneanforderungen, Kontaktreduktion durch Abstandsregeln und reduzierte Raumbelastung, Lüftungsvorgaben, Maskenpflicht, Homeoffice und das Bereitstellen von Corona-Selbsttests für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (einmal pro Woche für alle in Präsenzarbeit Beschäftigten) zählen.

Näheres regelt auf Bundesebene insbesondere die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung (Corona-ArbSchV). Diese wird durch den SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard und die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel konkretisiert (§ 1 Abs. 3

Satz 1 Corona-ArbSchV). Zwischenzeitlich liegen arbeitsgerichtliche Entscheidungen vor, die Beschäftigten ein Leistungsverweigerungsrecht zubilligen, wenn der Arbeitgeber die genannten Regeln in seinem Betrieb nicht einhält. In diesem Fall besteht außerdem ein Haftungsrisiko gegenüber Arbeitnehmern und dritten Personen, die sich nachweislich im Betrieb infiziert haben, sowie deren Kranken- und Unfallversicherungsträgern.

Nähere Informationen zur Corona-ArbSchV:

www.bmas.de/DE/Corona/arbeitsschutz-massnahmen.html

Die Regelungen der Corona-ArbSchV gelten zunächst befristet bis zum 25. Mai 2022. Darüber hinaus können einzelne Bundesländer gegebenenfalls strengere Regelungen für das gesamte Bundesland oder Teile davon erlassen, die abhängig vom jeweiligen Sitz der Niederlassung ebenfalls zu beachten sind (sogenannte „Hotspot“-Regelung, § 28a Abs. 8 IfSG). Bitte informieren Sie sich hierzu jeweils auf den Internetseiten der Landesregierungen oder der Gebietskörperschaft Ihres Kanzleisitzes.

Was geschieht im Fall einer amtlich angeordneten Quarantäne?

Hier sind mehrere Fälle zu unterscheiden:

- **Quarantäne von Beschäftigten ohne Krankschreibung**

Beschäftigte in Quarantäne haben in den ersten sechs Wochen Anspruch auf eine Entschädigung in Höhe des Nettogehaltes, danach in Höhe des Krankengelds. Dieser Anspruch ergibt sich nicht aus dem Arbeitsvertrag, sondern aus dem Infektionsschutzgesetz (§ 56 Abs. 1 IfSG). Die Renten-, Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherungspflicht besteht fort. Bei Beschäftigten, die unter Quarantäne gestellt werden, aber keine Symptome haben und nicht wegen Arbeitsunfähigkeit krankgeschrieben werden, müssen zunächst die Arbeitgeber die Entschädigung auszahlen; bei den örtlich zuständigen Behörden (dies muss nicht stets das Gesundheitsamt sein) kann aber eine Erstattung beantragt werden. Ein Entschädigungsanspruch nach dem IfSG besteht hingegen nicht, wenn der Arbeitgeber ohnehin zur Zahlung von Vergütung verpflichtet ist (z.B. aufgrund von § 616 BGB). Ebenfalls kein Entschädigungsanspruch besteht, wenn die Quarantäne durch eine Schutzimpfung hätte vermieden werden können (§ 56 Abs. 1 Satz 4 IfSG).

- **Quarantäne von Beschäftigten mit Krankschreibung**

Bei Arbeitsunfähigkeit länger als drei Kalendertage ist trotz Quarantäne eine Krankschreibung erforderlich (§ 5 Abs. 1 Satz 2 EFZG). Arbeitsvertraglich können auch kürzere Fristen vereinbart sein. Grundsätzlich besteht im Fall der Krankschreibung ein Lohnfortzahlungsanspruch nach den auch sonst üblichen Regelungen.

- **Quarantäne beziehungsweise Schließung der gesamten Praxis**

Wenn der gesamte Praxisbetrieb aus infektionsschutzrechtlichen Gründen untersagt wird, können **Praxisinhaber** nach § 56 Abs. 2 IfSG bei der örtlich zuständigen Behörde zunächst eine Entschädigung ihres Verdienstauffalls beantragen. Dieser Verdienstauffall bemisst sich nach einem Zwölftel des jährlichen sog. Arbeitseinkommens (§ 15 SGB IV) aus der entschädigungspflichtigen Tätigkeit (§ 56 Abs. 3 IfSG). Der Auszahlungszeitraum beträgt maximal sechs Wochen. Ab der siebten Woche besteht ein Anspruch nur noch bis maximal in Höhe des gesetzlichen Krankengeldes (§ 47 Abs. 1 SGB V), soweit der Verdienstauffall die für die gesetzliche Krankenversicherungspflicht maßgebende Jahresarbeitsentgeltgrenze nicht übersteigt. Darüber hinaus kann ein „Ersatz der in dieser Zeit weiterlaufenden nicht gedeckten Betriebsausgaben in angemessenem Umfang“ beantragt werden (§ 56 Abs. 4 Satz 2 IfSG). Diese Ansprüche bestehen nur, wenn sich die amtlich angeordnete Quarantäne gegen den Praxisinhaber bzw. dessen Praxis als solche richtet, also nicht bei Quarantänemaßnahmen gegen einzelne oder mehrere seiner Beschäftigten oder bei Maßnahmen, die die Gesamtbevölkerung betreffen („Lockdown“). Die **Beschäftigten** der Praxis behalten dagegen grundsätzlich ihren vollen Lohnanspruch gegenüber dem Praxisinhaber, denn eine amtlich angeordnete Schließung der Praxis gehört zum sog. „Betriebsrisiko“ des Arbeitgebers (§ 615 Satz 3 BGB).

Nähere Informationen:

www.bundesgesundheitsministerium.de/fileadmin/Dateien/3_Downloads/C/Coronavirus/FAQs_zu_56_IfSG_BMG.pdf

Das Bundesarbeitsgericht hat in einem Urteil vom 13. Oktober 2021 aber klargestellt, dass dies nicht gilt, wenn der Betrieb aufgrund eines allgemeinen „Lockdowns“ schließen muss, es also keine individuelle amtliche Anordnung bezüglich des Betriebs gibt. In diesen Fällen haben Beschäftigte grundsätzlich keinen Lohnanspruch mehr, sofern keine Beschäftigung im Homeoffice oder ähnliches möglich ist.

www.bundesarbeitsgericht.de/presse/betriebsrisiko-und-lockdown/

- **Sonderfall: Urlaubsrückkehrer**

Hierbei handelt es sich genau genommen nicht um einen Fall der amtlichen Quarantäne. Die Pflicht für Urlaubsrückkehrer aus sog. Hochrisiko- und Virusvarianten-Gebieten, sich in Quarantäne zu begeben (in der Regel mindestens 10 Tage (sofern nicht Impfung, Genesung oder Negativ-Test nachgewiesen), bei einem Virusvarianten-Gebiet 14 Tage) ergibt sich unmittelbar aus der Coronavirus-Einreiseverordnung des Bundes, ohne dass es einer

gesonderten amtlichen Anordnung bedarf (§ 4 Abs. 2 Coronavirus-EinreiseVO). Die Hochrisiko- und Virusvarianten-Gebiete gibt das Robert-Koch-Institut (RKI) in einer laufend aktualisierten Aufstellung bekannt:

www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogebiete_neu.html

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die sich zum Zeitpunkt der Quarantäne noch im Urlaub befinden, haben nach überwiegender Auffassung keinen Anspruch auf Rückgabe der Urlaubstage. Können die betroffenen Beschäftigten während der Quarantäne von zu Hause aus arbeiten, erwerben sie ihre vertragsgemäßen Lohnansprüche. Ist eine Arbeit von zu Hause aus dagegen nicht möglich, besteht nach verbreiteter Ansicht kein Anspruch auf Lohnfortzahlung, wenn das Urlaubsziel bereits vor Reiseeintritt als Risikogebiet definiert war und dennoch die Reise dorthin bewusst angetreten wurde (anders aber, wenn das Urlaubsziel erst während des dort bereits begonnenen Aufenthalts zum Hochrisikogebiet erklärt wird). In diesen Fällen besteht auch kein Entschädigungsanspruch nach dem IfSG (§ 56 Abs. 1 Satz 4 IfSG).

Welche Pflichten habe ich bei einem Verdachtsfall in der Praxis?

Für den Fall, dass bei Ihren Beschäftigten Symptome einer Coronavirus-Erkrankung (laut RKI u.a. Husten, Fieber, Schnupfen, Störung des Geruchs- oder Geschmackssinns, Kopf- und Gliederschmerzen, Magen-Darm-Beschwerden) auftreten, sollten die betroffenen Personen unverzüglich angewiesen werden, dem Arbeitsplatz fern zu bleiben.

Aufgrund der möglichen Infektionsgefahr empfiehlt es sich sowohl für den betroffenen Beschäftigten als auch für die anderen Beschäftigten und den Kanzleiinhaber bei Auftreten einschlägiger Krankheitssymptome Kontakt mit einem Arzt aufzunehmen.

Hierbei sollte der Arzt nicht direkt aufgesucht, sondern vorab telefonisch konsultiert werden. Dasselbe gilt, falls Beschäftigte engeren Kontakt mit einer nachweislich mit dem Coronavirus infizierten Person hatten. Die Beschäftigten sollten zudem darum gebeten werden, bei einem positiven Testergebnis umgehend die Kanzlei darüber zu informieren. Sie sollten auf keinen Fall die Kanzlei aufsuchen.

Wer als Kontaktperson gilt, richtet sich nach den Regelungen des RKI. Diese finden Sie unter:

www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Kontaktperson/Management.html

Eine Meldepflicht gegenüber den Gesundheitsbehörden besteht im Regelfall nicht (sie kann sich aber ggf. aus örtlichen Allgemeinverfügungen der Gesundheitsämter ergeben). Diese obliegt vielmehr den mit der Diagnose und Behandlung von Krankheits- und Verdachtsfällen befassten medizinischen Einrichtungen. Für Kontaktpersonen, die Symptome aufweisen, aber nicht schwer krank sind, können die Gesundheitsbehörden eine Quarantäne anordnen. Den Anweisungen der Gesundheitsbehörden ist unbedingt Folge zu leisten.

Nähere Informationen zu den örtlich zuständigen Gesundheitsämtern:

<https://tools.rki.de/PLZTool/>

Im Übrigen richtet sich die konkrete Pflichtenlage nach dem Landes- oder Kommunalrecht. Bitte informieren Sie sich hierzu jeweils auf den Internetseiten der Landesregierungen oder der Gebietskörperschaft Ihres Kanzleisitzes.

Darf ich den Behörden Namen von Personen nennen, die Kontakt zu einem meiner Mitarbeiter hatten, der sich mit dem Coronavirus infiziert hat?

Ja. Hierzu ist es nicht erforderlich, eine Güterabwägung zwischen dem Rechtsgut der Volksgesundheit und dem Verschwiegenheitsinteresse der betroffenen Mandanten vorzunehmen, da § 16 IfSG eine entsprechende Auskunftspflicht und damit eine gesetzliche Durchbrechung der Verschwiegenheit beinhaltet.

Nach § 16 Abs. 2 Satz 3 IfSG sind Personen, die über Tatsachen, die zum Auftreten einer übertragbaren Krankheit führen können, Auskunft geben können, verpflichtet, der zuständigen Behörde auf Verlangen die erforderlichen Auskünfte insbesondere über den Betrieb und den Betriebsablauf zu erteilen.

Diese gesetzliche Inpflichtnahme ist umfassend und erfasst daher auch Personen, die wie WP/vBP bezüglich bestimmter Informationen zur Verschwiegenheit verpflichtet sind. Im Übrigen ist zu beachten, dass zur Erfüllung des Regelungszwecks des § 16 Abs. 2 Satz 3 IfSG nur die Identität der Kontaktpersonen mitzuteilen ist, mangels Erforderlichkeit aber zum Beispiel keine Informationen über den Anlass des Kontaktes (Mandatsbeziehung oder sonstiger geschäftlicher oder privater Kontakt) und den Inhalt der Kommunikation gegeben werden müssen. Auch deshalb ist die durch § 16 Abs. 2 Satz 3 IfSG bewirkte Durchbrechung der Schweigepflicht verhältnismäßig.

Haben meine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einen Anspruch auf Lohnfortzahlung, wenn sie wegen Schul- oder Kita-Schließungen nicht zur Arbeit kommen können?

Für die Beschäftigten besteht die Möglichkeit, pro Elternteil und Kind für 30 Tage und damit für Elternpaare pro Kind für 60 Tage Kinderkrankengeld in Höhe von 90% des Nettoeinkommens bei der gesetzlichen Krankenversicherung zu beantragen (§ 45 Abs. 2a Satz 1 SGB V). Für Alleinerziehende gilt ein Anspruch pro Kind von 60 Tagen. Bei mehreren Kindern gilt ein Anspruch von maximal 65 Tagen, bei Alleinerziehenden maximal 130 Tage. Das Kinderkrankengeld deckt bis zum 23. September 2022 auch eine pandemiebedingte Schul- oder Kita-Schließung ab sowie Fälle, in denen das Kind die Schule oder Kita aufgrund einer Quarantäne nicht betreten darf, die Präsenzpflcht in einer Schule aufgehoben wird oder der Zugang eingeschränkt wird (§ 45 Abs. 2a Satz 2 SGB V). Das Kind muss also nicht erkrankt sein. Privat Krankenversicherte haben jedoch keinen entsprechenden Anspruch.

Unabhängig von dem genannten Entschädigungsanspruch geht die Rechtsprechung davon aus, dass je nach Einzelfall zwischen fünf bis zehn Tage Lohnfortzahlung gewährt werden können (§ 616 BGB). Auch insoweit können Arbeitgeber aber zunächst einen Überstundenabbau anordnen oder den Beschäftigten bezahlen oder auf Wunsch auch unbezahlten Urlaub gewähren.

Nähere Informationen zur finanziellen Unterstützung für Familien:

www.bmfsfj.de/bmfsfj/themen/corona-pandemie/finanzielle-unterstuetzung

Haben meine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einen Anspruch auf Homeoffice?

Beschäftigte haben aktuell keinen pauschal einklagbaren Rechtsanspruch auf Homeoffice, da stets die konkrete Ausgestaltung des Arbeitsplatzes entscheidend ist. Ein Anspruch auf Homeoffice kann sich somit weiterhin nur aus dem Arbeitsvertrag oder einvernehmliche individuelle Lösungen ergeben. Bei einem Infektions- oder Verdachtsfall könnten betroffene Beschäftigte je nach Einzelfall im Homeoffice arbeiten und damit den Weiterbetrieb der Kanzlei sicherzustellen. Homeoffice ist auch sinnvoll bei der Schließung von Kitas oder Schulen zur Sicherstellung der Kinderbetreuung.

Der Arbeitgeber kann daherr im Rahmen der betrieblichen Corona-Gefährdungsbeurteilung (§ 2 Abs. 1 Corona-Arb-SchV, siehe oben zur Frage „Welche Rechte und Pflichten habe ich als Arbeitgeber gegenüber meinen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern?“) Homeoffice als eine geeignete Maßnahme zum Infektionsschutz im Betrieb vorsehen.

Grundlegende arbeitsschutzrechtliche und datenschutzrechtliche Maßgaben sind bei der Gewährung von Homeoffice einzuhalten. Letztere sind auch mit Blick auf die Pflicht zu Vorkehrungen zur Sicherstellung der berufsrechtlichen Verschwiegenheitspflicht (§§ 43 Abs. 1 Satz 1 WPO, 10 Abs. 2 BS WP/vBP) zu sehen.

Nähere Informationen:

www.certo-portal.de/arbeit-gestalten/artikel/zuhause-arbeiten-how-to-homeoffice/

Wie ist beim kurzfristig eingerichteten Homeoffice auf Datensicherheit zu achten?

Das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) empfiehlt folgende einfache Maßnahmen, die ohne größeren Aufwand einen Grundstein für IT-Sicherheit im mobilen Arbeiten bilden können:

- **Klar geregelt**
Treffen Sie deutliche, unmissverständliche und verbindliche Regelungen zur IT-Sicherheit und zur Sicherheit Ihrer Daten in Papierform. Kommunizieren Sie diese schriftlich an alle Beteiligten.
- **Hier gibt es nichts zu sehen**
Ergreifen Sie an ihrem Heimarbeitsplatz Maßnahmen, mit denen sich ein Sicherheitsniveau erreichen lässt, das mit einem Büroraum vergleichbar ist. Verschießen Sie Türen, wenn Sie den Arbeitsplatz verlassen, geben Sie Dritten keine Chancen durch einsehbare oder gar geöffnete Fenster.
- **Eindeutige Verifizierung**
Sorgen Sie für eindeutige Kontaktstellen und Kommunikationswege, die von den Beschäftigten verifiziert werden können.
- **Vorsicht Phishing**
Es können vermehrt Phishing-E-Mails auftreten, die die aktuelle Situation ausnutzen und versuchen werden, Ihre sensiblen Daten mit Hinweis auf Remote-Zugänge, das Zurücksetzen von Passwörtern etc. abzugreifen.
- **VPN**
Idealerweise greifen Sie über einen sicheren Kommunikationskanal (zum Beispiel kryptografisch abgesicherte

Virtual Private Networks, kurz: VPN) auf interne Ressourcen der Institution zu. Sofern Sie bisher keine sichere und skalierbare VPN-Infrastruktur haben, informieren Sie sich über mögliche Lösungen.

Diese Hinweise tragen der kurzfristigen Entwicklung um das Coronavirus Rechnung und sollten mittelfristig stetig weiterentwickelt und verbessert werden.

First Steps vom BSI für das sichere Home-Office:

www.bsi.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/BSI/Cyber-Sicherheit/Themen/empfehlung_home_office.html

Wie organisiere ich meine Praxisvertretung für den Notfall?

Das Berufsrecht der Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer enthält anders als die Berufsrechte der Steuerberater und Rechtsanwälte keine ausdrückliche Verpflichtung, rechtzeitig für eine angemessene Vertretung Sorge zu tragen.

Die WPK empfiehlt aber, rechtzeitig durch den Abschluss eines Praxisvertretervertrages für einen Praxisvertreter zu sorgen. Nutzen Sie dafür den Mustervertrag der WPK im internen Mitgliederbereich „Meine WPK“:

www.wpk.de/wpkportal/internal/digitalrequests.xhtml

Welche Programme kann eine Kanzlei aktuell nutzen, um DSGVO-konforme Videokonferenzen durchzuführen?

Bei Videokonferenzsystemen sind On-Premise-Lösungen und Cloud-Lösungen zu unterscheiden. On-Premise-Lösungen, das heißt bei Ihnen lokal installierte Programme, können grundsätzlich einfacher datenschutzkonform betrieben werden als Cloud-Dienste, da bei On-Premise-Lösungen die Daten auf Ihren Servern liegen und Sie somit für die Einhaltung des Datenschutzes allein verantwortlich sind. On-Premise Lösungen erfordern allerdings einen höheren technischen Aufwand.

Bei cloudbasierten Lösungen empfehlen wir sicherzustellen, dass die Daten ausschließlich auf Servern innerhalb der EU gespeichert werden und auch über Sub-Dienstleister die Daten nicht auf Server in Drittländer gelangen. EU-Ländern gleichgestellt sind Länder, für die ein Konformitätsbeschluss der EU-Kommission über ein gleichartiges Datenschutzniveau vorliegt. Der Europäische Gerichtshof hat mit Urteil vom **16. Juli 2020** („Schrems II“, Aktenzeichen: C-311/18) die Datenübermittlung insbesondere in die USA, aber auch andere Drittländer ohne Konformitätsbeschluss nur noch unter engen Voraussetzungen zugelassen. Zudem ist aus berufsrechtlicher Sicht darauf zu achten, dass der Vertrag mit dem Dienstleister die Anforderungen von § 50a WPO erfüllt.

Nähere Informationen (Kompendium des BSI zu Videokonferenzsystemen):

www.bsi.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/BSI/Cyber-Sicherheit/Themen/Kompendium-Videokonferenzsysteme.html

Arbeit der WPK

Welche Auswirkungen ergeben sich auf die Arbeit der WPK?

Die WPK ist wie gewohnt für Sie erreichbar.

www.wpk.de/kontakt/

Welche Veranstaltungen der WPK finden statt?

Die WPK beobachtet die weiteren Entwicklungen und informiert über Auswirkungen auf ihr Veranstaltungsangebot unter

www.wpk.de/mitglieder/veranstaltungen/

CORONAKRISE: ÜBERSICHT DER BUNDESWEITEN HILFEN FÜR FREIBERUFLER

HILFSMASSNAHME	KURZBESCHREIBUNG
<p>Überbrückungshilfe</p>	<p>Die Überbrückungshilfe bietet kleinen und mittelständischen Unternehmen, Freiberuflern, Selbstständigen sowie gemeinnützigen Organisationen finanzielle Hilfe, die seit dem 10. Juli bis zum 31. Dezember 2020 über die PLATTFORM beantragt werden kann. Als wichtigste Voraussetzung gilt, dass der Umsatz in den Monaten April und Mai 2020 zusammengenommen um mindestens 60 Prozent gegenüber April und Mai 2019 gesunken sein muss. Zusätzlich muss auch der Umsatz im Antragsmonat um mindestens 40 Prozent niedriger liegen als im Vorjahresmonat. Förderfähig sind ausschließlich Fixkosten wie beispielsweise Mieten, Zinsaufwendungen oder Grundsteuern.</p> <p>Die Überbrückungshilfe erstattet bei coronabedingten erheblichen Umsatzausfällen der Monate Juni bis Dezember 2020 die betrieblichen Fixkosten teilweise. Der Antrag kann nur einmalig gestellt werden und ist rückwirkend möglich. Die maximale Höhe der Überbrückungshilfe beträgt 50.000 Euro pro Monat für maximal sieben Monate. Bund und Länder stellen für das Förderprogramm rund 25 Milliarden Euro zur Verfügung. Kosten des privaten Lebensunterhalts, Krankenversicherungsbeiträge sowie Beiträge zur privaten Altersvorsorge werden nicht durch die Überbrückungshilfe abgedeckt. Unternehmerlohn ist somit nicht förderfähig.</p> <p>Der BFB fordert, dass auch Verluste berücksichtigt werden, die erst im Juni, Juli und August einsetzen. Überdies muss insbesondere für Solo-Selbstständige und Kleinunternehmer der Lebensunterhalt einbezogen werden. Weitere Informationen dazu finden sich auf der Webseite des BUNDESMINISTERIUMS FÜR WIRTSCHAFT UND ENERGIE und des BUNDESMINISTERIUMS DER FINANZEN.</p>
<p>Stundung von Darlehen</p>	<p>Bei Darlehen, die vor dem 15. März 2020 abgeschlossen wurden, stellt der Gesetzgeber den Fortbestand des Vertrages in den Vordergrund und ordnet zumindest für Verbraucherdarlehen eine gesetzliche Stundung der Ansprüche an, die im Zeitraum zwischen dem 1. April 2020 und dem 30. Juni 2020 fällig werden. Die Stundung betrifft Ansprüche auf Rückzahlung des Darlehens sowie regelmäßig anfallende, üblicherweise monatlich zu erbringende Zins- und Tilgungsleistungen. Die Möglichkeit der Einbeziehung von Kleinunternehmen in den Anwendungsbereich der Regelung ist ausdrücklich vorgesehen. Informationen finden Sie beim DEUTSCHEN BUNDESTAG.</p>
<p>KfW-Kredite / Betriebsmittel</p>	<p>Mit dem KfW-Unternehmerkredit werden für KMU Haftungsfreistellungen von bis zu 90 Prozent für Investitionen und Betriebsmittel erzielt (für Großunternehmen bis 80 Prozent). Seit dem 23. März können die Programme mit Zinssätzen nur noch um die ein bis zwei Prozent angeboten werden. Der BFB und seine Mitgliedsorganisationen drängen auf eine bessere Praxis, schnellere und fairere Vergabe, vor allem bei den Hausbanken, damit das Instrument nicht ins Leere läuft. Informationen finden Sie bei der KfW.</p>

HILFSSMASSNAHME	KURZBESCHREIBUNG
<p align="center">Arbeitslosengeld I</p>	<p>Nach dem Bundeskabinett hat am 14.5.2020 auch der Bundestag und am 15.5.2020 der Bundesrat den Gesetzentwurf zum Sozialschutz-Paket II beschlossen. Darin enthalten ist auch die Verlängerung der Bezugsdauer für das Arbeitslosengeld I (ALG I). Der Bezugszeitraum wird für diejenigen um drei Monate verlängert, deren Anspruch zwischen dem 1. Mai und 31. Dezember 2020 enden würde. Wer arbeitslos wird, bekommt bisher zwölf Monate lang Arbeitslosengeld I, das gilt für Arbeitnehmer bis 50 Jahre – vorausgesetzt, sie waren zuvor 24 Monate oder länger versicherungspflichtig. Für Arbeitslose ab 50 Jahren steigt die Bezugsdauer in mehreren Schritten auf bis zu 24 Monate an. Voraussetzung: Sie waren 48 Monate oder länger versicherungspflichtig. Die Höhe des Arbeitslosengeld I liegt bei 60 Prozent des letzten Netto-Entgelts, bei Arbeitslosen mit Kindern sind es 67 Prozent. Weitere Informationen finden Sie auf der Website des BMAS.</p>
<p align="center">Arbeitslosengeld II</p>	<p>Arbeitslosengeld II (ALG II) gibt es nicht nur für Arbeitnehmer. Auch Freiberufler können in der Krise durch aufstockende Leistungen unterstützt werden, wenn sie in eine existenzbedrohende Lage kommen. Bei Eintreten einer finanziellen Hilfebedürftigkeit besteht die Möglichkeit beim zuständigen Jobcenter einen ALG II Antrag zu stellen, gegebenenfalls besteht ein Anspruch auf sogenannte aufstockende Leistungen. Wer erstmals Arbeitslosengeld II beantragen will, findet bei der BUNDESAGENTUR FÜR ARBEIT weitere Information zum Verfahren beim Erstantrag sowie alle MERKBLÄTTER UND FORMULARE. Wenn Freiberufler oder Selbstständige mit Hartz-IV-Bezügen auch „Corona-Soforthilfen“ bekommen, darf diese Sonderzahlung in der Regel nicht auf ihr Arbeitslosengeld II angerechnet werden. Der vereinfachte Zugang in die Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II) wird über die bisherige Geltungsdauer hinaus bis zum 31. Dezember 2020 verlängert.</p>
<p align="center">Stundung von Sozialversicherungsbeiträgen</p>	<p>Unternehmen und Selbstständige, die sich aufgrund der Corona-Krise in finanziellen Schwierigkeiten befinden, können bei ihrer Krankenkasse aktuell eine vorübergehende Stundung der Sozialversicherungsbeiträge beantragen. Wie der Spitzenverband der gesetzlichen Krankenversicherungen (GKV) im Rundschreiben vom 19. Mai 2020 mitteilte, können betroffene Arbeitgeber die Abgaben für Arbeitnehmer unter bestimmten Bedingungen im März, April und letztmalig auch im Mai aussetzen. Darüber hinaus soll auch noch für Stundungsanträge bis September ein erleichterter Nachweis der Voraussetzung der „erheblichen Härte“ gelten. Für die Fortsetzung der Stundung dieser Beiträge als auch für den Beitrag für den Monat Mai 2020 bedarf es eines (erneuten) Antrags. Informationen finden Sie beim GKV SPITZENVERBAND.</p>

HILFSMASSNAHME	KURZBESCHREIBUNG
<p>Kurzarbeitergeld</p>	<p>Der Koalitionsausschuss beschloss am 26. August 2020 folgendes: Für Unternehmen, die bis zum 31.12.2020 Kurzarbeitergeld eingeführt haben, wird die Bezugsdauer auf bis zu 24 Monate, längstens bis zum 31.12.2021, verlängert. Die aktuell geltenden Sonderregelungen über den erleichterten Zugang zum Kurzarbeitergeld, dass kein Aufbau negativer Arbeitszeitsalden erforderlich ist und nur 10 Prozent der Belegschaft eines Betriebes von einem Entgeltausfall betroffen sein müssen, gilt bis zum 31.12.2021 fort für alle Betriebe, die bis zum 31.3.2021 mit der Kurzarbeit begonnen haben. Die Sozialversicherungsbeiträge werden bis 30.6.2021 vollständig erstattet. Vom 1.7.2021 bis längstens zum 31.12.2021 werden für alle Betriebe, die bis zum 30.6.2021 Kurzarbeit eingeführt haben, die Sozialversicherungsbeiträge hälftig erstattet. Diese hälftige Erstattung kann auf 100 Prozent erhöht werden, wenn eine Qualifizierung während der Kurzarbeit erfolgt.</p> <p>Die Regelung zur Erhöhung des Kurzarbeitergeldes (auf 70/77 Prozent ab dem 4. Monat und 80/87 Prozent ab dem 7. Monat) wird verlängert bis zum 31.12.2021 für alle Beschäftigten, deren Anspruch auf Kurzarbeitergeld bis zum 31.3.2021 entstanden ist. Die derzeit geltende Steuererleichterung für Arbeitgeberzuschüsse auf das Kurzarbeitergeld wird bis zum 31.12.2021 gewährt.</p> <p>Mehr Informationen gibt es beim BUNDESMINISTERIUM FÜR ARBEIT UND SOZIALES.</p>
<p>Sozialschutzpaket</p>	<p>Das Gesetz für den erleichterten Zugang zu sozialer Sicherung aufgrund des Coronavirus SARS-CoV-2 („Sozialschutz-Paket“) 19/18107 wurde am 25. März 2020 im Schnellverfahren im Deutschen Bundestag beschlossen. Dazu gehören:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Anrechnung von anderweitigem Einkommen auf das Kurzarbeitergeld - Verordnungsermächtigung Arbeitszeitgesetz - Ausweitung Zeitgrenzen für geringfügige Beschäftigung bei kurzfristiger Beschäftigung - Erleichterter Zugang zum Kinderzuschlag - Erleichterte Weiterarbeit oder Wiederaufnahme einer Beschäftigung nach Renteneintritt - Veränderungen SGB II und SGB XII <p>Informationen finden Sie beim DEUTSCHEN BUNDESTAG und beim BUNDESARBEITSMINISTERIUM.</p>
<p>KfW-Schnellkredit</p>	<p>Der KfW-Schnellkredit steht Unternehmen mit mehr als zehn Mitarbeitern zur Verfügung, die mindestens seit dem 1. Januar 2019 am Markt sind, mit erzieltm Gewinn in den Jahren 2017–2019 oder im Jahr 2019. Das Kreditvolumen pro Unternehmen beläuft sich auf bis zu drei Monatsumsätze des Jahres 2019, maximal 800.000 Euro für Unternehmen mit einer Beschäftigtenzahl über 50 Mitarbeitern und maximal 500.000 Euro für Unternehmen mit einer Beschäftigtenzahl von bis zu 50 Mitarbeitern. Der BFB sieht eine Lücke bei dieser Regelung für Freiberufler-Einheiten mit weniger als 10 Beschäftigten. Weitere wichtige BFB-Forderung ist, dass für den KfW-Schnellkredit keine weitergehende bankseitige Prüfung vorzunehmen sowie keine positive Fortführungsprognose notwendig ist. Informationen finden Sie bei der KfW.</p>

HILFSMASSNAHME	KURZBESCHREIBUNG
<p align="center">Entschädigung nach dem Infektionsschutzgesetz § 56 IfSG</p>	<p>Entschädigung nach § 56 IfSG wird dem Wortlaut nach nur für Betriebe gewährt, welche aufgrund einer behördlich angeordneten Quarantäne zur Schließung aufgefordert wurden. Teilweise wird die Rechtsauffassung vertreten, dass auch bei Auflagen, welcher einer gesamten Branche untersagen Ihren Betrieb aufzunehmen – derzeit beispielsweise Clubs und Bars – dem Sinn und Zweck nach auch § 56 IfSG angewandt werden sollte.</p> <p>Eine andere Rechtsauffassung sieht in diesem Fall jedoch einen Anspruch aus § 56 IfSG nicht gegeben.</p> <p>Die Entschädigung aufgrund einer angeordneten Quarantäne stelle ein Sonderopfer einzelner Branchenangehöriger dar, welches nicht gegeben sei, wenn eine gesamte Branche einheitlichen Regelungen unterläge. Diese Rechtsauffassung, nach welcher § 56 IfSG nur bei angeordneten Quarantäne greift, wird von den Landesbehörden geteilt.</p> <p>Die Entschädigung nach § 56 IfSG wird aus Landesmitteln gezahlt.</p> <p>Hinweis: eine Branche, welche nur Gewinneinbußen hat, also den Betrieb aufrechterhalten kann, wird von keiner der beiden relevanten Rechtsauffassungen als durch § 56 IfSG erfasst angesehen.</p>
<p align="center">Stundungen von Steuern inklusive Verzicht auf Pfändungen</p>	<p>Betroffene Steuerpflichtige können bis zum 31. Dezember 2020 Anträge auf Stundung der bis zu diesem Zeitpunkt bereits fälligen oder fällig werdenden Steuern stellen. Auch die Vorauszahlungen auf die Einkommen- und Körperschaftsteuer können auf Antrag befristet und grundsätzlich zinsfrei angepasst werden. Die vereinfachte Stundungsregelung gilt für Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Umsatzsteuer. Soweit es durch die sog. Corona-Krise zu Verspätungen bei der Abgabe von Steueranmeldungen kommen sollte, sind die Finanzämter gebeten worden, etwaige Verspätungszuschläge zu erlassen. Auch eine Stundung der Kraftfahrzeugsteuer möglich. Hierzu ist bis 31. Dezember 2020 beim zuständigen Hauptzollamt ein entsprechender Stundungsantrag zu stellen.</p> <p>Informationen finden Sie beim BUNDESFINANZMINISTERIUM.</p>
<p align="center">Insolvenzantragspflicht</p>	<p>Die Regelung über die Aussetzung der Insolvenzantragspflicht für den Insolvenzantragsgrund der Überschuldung ist bis zum 31. Dezember 2020 ausgesetzt. Voraussetzung ist, dass die Insolvenzreife auf den Folgen der Corona Pandemie beruht und Aussichten auf Wiedererlangung der Zahlungsfähigkeit bestehen. Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz hat eine entsprechende Rechtsverordnung erlassen. Die Rechtsverordnung finden Sie beim BMJV.</p>